

Bis zu 11,3
Millionen Euro fürs
Obere Moseltal

GREVENMACHER (dpa) Für grenzüberschreitende Projekte im Oberen Moseltal stehen bis 2027 aus dem europäischen Interreg-Programm rund 6,8 Millionen Euro zur Verfügung. Das teilte das luxemburgische Ministerium für Raumentwicklung nach einer Veranstaltung mit den saarländischen und rheinland-pfälzischen Innenministerien in Grevenmacher mit. Bei einer maximalen Förderung von 60 Prozent könnten somit einschließlich der notwendigen Eigenmittel bis zu 11,3 Millionen Euro in der Region investiert werden.

Im Oberen Moseltal treffen Luxemburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland aufeinander. Um dort die Zusammenarbeit zu stärken, startete im August 2020 das Regionalmanagement für das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal zunächst als Pilotprojekt. Nun gehe die Umsetzung des Konzepts mit der Anerkennung des Raums „für eine bürgernahe Großregion“ in eine neue Phase, teilten die Akteure mit.

In den nächsten Jahren sollten vor allem ÖPNV, Gesundheitswesen und Siedlungsentwicklung im Fokus stehen, teilte Regionalmanager Martin Güdelhöfer mit. Das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept soll den deutsch-luxemburgischen Grenzraum zwischen Irrel/Echternach und Perl/Schengen voranbringen und vernetzen. Ein „Brückenschlag“ mit Frankreich solle geprüft werden. Das Obere Moseltal ist Teil der sogenannten Großregion.

Bevölkerung
wächst weiter

LUXEMBURG (dpa) Die Bevölkerung in Luxemburg ist in den vergangenen Jahren weiter deutlich gewachsen. Ende 2021 lebten dort knapp 644.000 Menschen, wie eine Volkszählung ergab. Dies seien knapp 132.000 Menschen oder rund 25 Prozent mehr als bei der vergangenen Volkszählung in 2011, berichtet das Statistikamt Statec. Es handle sich um die höchsten jährlichen Zuwachsraten, die je in Luxemburg beobachtet wurden. Luxemburg liege damit beim Bevölkerungswachstum in der EU an der Spitze.

Zudem wird die Gesellschaft immer älter. Das Durchschnittsalter lag Ende 2021 mit 39,7 Jahren um ein Jahr höher als eine Dekade zuvor. Die Zahl der Hundertjährigen erhöhte sich von 67 auf 91 (plus knapp 36 Prozent).

Produktion dieser Seite:
Heribert Waschbüsch

Finanzamt in der Höhle des Löwen

Mehr als 10.000 Steuerrechtsfälle hat die Trierer Finanzbehörde im Bestand, Tendenz steigend. „Im Sinne des Rechtsfriedens“ und zur schnelleren Bearbeitung haben die Beamten nun den Kontakt zu Grenzpendlern gesucht.

VON SABINE SCHWADORF

TRIER Steuern zahlt niemand gern – weder in Luxemburg noch in Deutschland. Doch wer in Luxemburg arbeitet und in Deutschland wohnt, für den wird die Einkommensteuererklärung mitunter komplizierter, weil zwei verschiedene Rechtsregelungen und Gesetze beachtet werden müssen.

Grundsätzlich besteht zwar für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler keine Steuererklärungs-pflicht im Land des Wohnsitzes, also hier in Deutschland, wenn die Arbeit ausschließlich in Luxemburg oder unterhalb der sogenannten Bagatellgrenze von 20 Tagen außerhalb Luxemburgs ausgeübt wird. Dazu dürfen aber – mit Ausnahme von inländischen Kapitalerträgen – keine anderen Einkünfte wie etwa aus Mieten oder Pacht aus Deutschland vorliegen. Dann wird eine Steuererklärung fällig, ebenso wenn der Ehepartner eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben hat.

Das bedeutet: Der in Luxemburg tätige Partner benötigt keine deutsche Steuerklasse, der in Deutschland tätige Ehegatte kann zwischen Steuerklasse 3 und 4 wählen. Steuerklasse 3 ist die für den Steuerabzug günstigste. Sie führt aber regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteueranmeldung, weil sich der steuerfreie luxemburgische Arbeitslohn des anderen Ehegatten durch den Progressionsvorbehalt auf den Steuersatz auswirkt und im Laufe des Jahres zu wenig Steuer vom Arbeitslohn einbehalten wird. Zur Vermeidung von Nachzahlungen rät das Finanzamt Trier für den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer die Steuerklasse 4.

Und weil diese Konstellationen besonders häufig vorkommen, gibt es auch immer wieder Konfliktsituationen zwischen Grenzpendlern und den deutschen Finanzbehörden. Um „für mehr Verständnis zu sorgen, warum das Finanzamt so handelt wie es handelt“, sagt Matthias Willems, sind er und seine Kolleginnen und Kollegen vom Trierer Finanzamt unter Leitung von Amtsleiter Michael Spira in die Offensive gegangen. Auf Einladung der Deutsch-Luxemburgischen Wirtschaftsinitiative DLWI sind mehr als 100 Grenzpendlerinnen und Grenzpendler gekommen, um „im Sinne des Rechtsfriedens“, wie DLWI-Vorstand Peter Kleingart es formuliert, Informationen zu Steuererklärung & Co. auszutauschen.

Laut Finanzamtschef Spira müs-

Muss eine Grenzpendlerin oder Grenzpendler eine Steuererklärung in Deutschland abgeben? Viele Betroffene müssen sich erst in zwei Steuersysteme und verschiedene Gesetze einarbeiten.

FOTO: OBS/STOCK



sen sich nämlich auch die Beamten „mit den Regeln herumschlagen, weil es kein harmonisiertes Steuerrecht in Europa gibt“, sagt er: „Je mehr Verständigung es gäbe, desto weniger Arbeit gäbe es für uns – und für Sie!“ Zwar gebe es Versuche, über sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Problemfelder zwischen den Staaten zu beheben, doch sieht er das eher als „verzweifelte Versuche an, die lange dauern und die kein Prozess sind, der von heute auf morgen bewältigt werden kann“.

Und so müssen sich Grenzpendlerinnen und Grenzpendler sowie die Fachkräfte der Finanzbehörde an DBAs und Verständigungsvereinbarungen orientieren und vielfach Einzelfallentscheidungen treffen, weil es keine gemeinsame Grundlage gibt.

Beispiel Bagatellgrenze oder 19-Tage-Regel: Wer an maximal 19 Tagen im Jahr statt in Luxemburg im Wohnsitzland Deutschland arbeitet, muss diese hierzulande nicht versteuern. Sind es 20 Tage und mehr, müssen auch 20 Tage und mehr versteuert werden. „Das reicht schon, wenn Sie nur stundenweise von zu Hause aus arbeiten oder eine E-Mail

von dort abschicken, damit dies als Zähltag gilt“, sagt Matthias Willems. Dabei gehe es um sogenannte Zähl-tage, für die das Finanzamt eine (stunden-)genaue Auflistung der Arbeitszeit benötige, um eine Steuerbefreiung beantragen zu können. „Wenn der Arbeitnehmer eine Steuerbefreiung haben möchte,

„Je mehr Verständigung es gäbe, desto weniger Arbeit gäbe es für uns – und für Sie!“

Michael Spira
Amtsleiter Finanzamt Trier

muss er den Grund dafür auch nachweisen können“, wirbt Willems für Verständnis. Sei der Arbeitnehmer außertariflich angestellt und arbeite er womöglich am Abend, müsse häufig eine Einzelfallentscheidung her.

Der Finanzbeamte stellt auch klar: „Diese Bagatellgrenzen gelten anteilig auch für diejenigen, die unterjährig in Luxemburg mit ihrer Arbeit beginnen. Und auch in Teilzeit gelten diese 19 Tage. Wer im Bereitschaftsdienst oder am Wochenende arbeitet, für den gelten die Zähl-tage eben-

falls.“ Wer dagegen im öffentlichen Dienst in Luxemburg beschäftigt sei, für den gelte die deutsche Besteuerung bereits ab dem ersten Tag im Homeoffice. Ausnahmen habe es nur in Zusammenhang mit Corona gegeben. „Und die erfordern einen klaren Nachweis durch den Arbeitgeber“, sagt er. Das heiße aber auch, wer vorher bereits mit dem Arbeitgeber Homeoffice vereinbart habe, für den gelte das nicht.

Was viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger ebenfalls nicht wissen, ist, dass es über die unterschiedliche Art von Abfindungen aus Luxemburg eine eigene Verständigungsvereinbarung zwischen den Staaten gibt. Heißt: Wird die Abfindung in Form eines Versorgungscharakters vor der Rente ausgezahlt, gilt deutsches Besteuerungsrecht. Gilt die Ablösung als Folge der Auflösung des Arbeitsvertrags, so findet die Besteuerung im Tätigkeitsstaat Luxemburg statt und wird im Fall einer notwendigen Veranlagung in Deutschland anteilig angerechnet. Bei Kündigung oder infolge eines Sozialplans gilt ebenfalls das Luxemburger Besteuerungsrecht.

Was viele Beschäftigte auch nicht wissen: Die Art der Besteuerung im

Rahmen einer Lohnfortzahlung ist in der Freistellungsphase abhängig von einer Sozialplanlösung. Haben die Gewerkschaften in Luxemburg einen Sozialplan errungen, gilt Luxemburger Steuerrecht, gab es keinen Sozialplan, sondern eine Betriebsvereinbarung oder ähnliches, muss alles in Deutschland versteuert werden.

Finanzbeamtin Carolin Kiefer hält fest, dass es bei Grenzpendlerkonstellationen wie Gesellschaftern oder Geschäftsführern „eine Mitwirkungspflicht“ der Steuerzahler gebe: „Steuerfreiheit in Deutschland gibt es nur, wenn eine Luxemburger Lohnbescheinigung eingereicht wird. Das ist zwingend.“ Nur daraus ergebe sich, ob Boni, Prämien oder Abfindungen als steuerfreie Einkünfte gelten oder nicht.

Was bleibt am Ende von vielen Informationen und Fragen? Gegen steuerliche Vergünstigungen haben wohl die wenigsten etwas. „Wir hoffen auch auf mehr Verständnis für die Anliegen der Finanzbehörde“, sagt Amtsleiter Michael Spira. Denn am Ende gehe es um die Einhaltung von Gesetzen, die sowohl Recht des Luxemburger als auch des Deutschen Staates sei.

KOLUMNE WANN ET KNUPT... - VERKEHRSRECHT IN LUXEMBURG

Worauf man bei Unfällen in Luxemburg achten muss

Wie wird die Korrespondenz zwischen Anwälten geregelt? In Luxemburg ganz anders als in Deutschland, hält unser Kolumnist fest.

Herr Müller, der in Trier wohnt, wird auf der Fahrt zu seiner Arbeit in Luxemburg am frühen Morgen in Höhe

der Autobahnzufahrt Flaxweiler in einen Unfall verwickelt. Sein Auto wird dabei erheblich beschädigt. Da Herr Müller Herrn Schmitt aus Wasserbillig für den Unfallverursacher hält, nimmt er Kontakt mit Schmitt auf.

Dieser verweist ihn an seinen luxemburgischen Anwalt Mayer. In einem Gespräch zwischen Schmitt, Mayer und dem deutschen Anwalt des Herrn Müller, Rechtsanwalt Blau, der Müller

in Deutschland in allen Rechtsangelegenheiten vertritt, aber keine Zulassung in Luxemburg hat, räumt Schmitt ein, dass es zu einem Kontakt zwischen seinem Fahrzeug und dem Auto von Müller gekommen sei. Müller fordert daraufhin die Versicherung von Herrn Schmitt zur Schadensregulierung auf, da Schmitt nach luxemburgischem Recht hafte. Die Versicherung reagiert nicht.

Herr Müller beauftragt sodann Rechtsanwalt Weiß, der gemeinsam mit Herrn Blau in Deutschland eine Anwaltskanzlei betreibt und seit einigen Monaten auch in Luxemburg als Anwalt zugelassen ist, seine Ansprüche vor Gericht durchzusetzen. Vor Klageerhebung weist Herr Weiß in einem Schreiben an Mayer auf das Gespräch mit Herrn Schmitt hin und bittet Mayer, die Aussage von Herrn Schmitt zur Kollision mit dem Auto von Herrn Müller zu bestätigen. Herr Mayer gibt dann in einem Antwortschreiben an Herrn Weiß die Aussage des Herrn Schmitt wieder.

Da die Versicherung von Herrn

Schmitt die Schadensregulierung weiterhin verweigert, erhebt Herr Müller durch Herrn Weiß Klage vor dem zuständigen Gericht in Luxemburg. Zum Beweis seiner Schadensforderung legt Herr Müller einen Kostenvoranschlag seiner KFZ-Werkstatt, den Schriftverkehr zwischen Herrn Weiß und Herrn Mayer und eine eidesstattliche Versicherung (attestation testimoniale) von Rechtsanwalt Blau, in der dieser den Inhalt des Gesprächs mit Herrn Schmitt wiedergibt und bestätigt, vor.

In der Erwiderung auf die Klage von Herrn Müller weist Herr Mayer auf Folgendes hin: Das Antwortschreiben von Mayer an Weiß sei vertraulich und dürfe vor Gericht nicht verwendet werden. Die eidesstattliche Versicherung des Herrn Mayer verstoße gegen die luxemburgischen Ständeregeln der Rechtsanwältinnen und dürfe daher als Beweismittel nicht zugelassen werden.

Abweichend vom deutschen Recht ist nach der Geschäftsordnung der luxemburgischen Anwaltskammer die Korrespondenz

unter Anwälten ihrer Natur nach vertraulich. Die Vertraulichkeit kann nur durch ausdrückliche Erklärung des Autors des Schreibens aufgehoben werden. Das war vorliegend nicht der Fall. Damit kann das Schreiben von Herrn Mayer an Herrn Weiß auch nicht zu Beweis-zwecken im Prozess vorgelegt werden. Für am Rechtsverkehr in Deutschland Beteiligte eine ziemlich irritierende Vorstellung!

Ebenfalls in Abweichung zum deutschen Recht kann der Mandant seinen eigenen Anwalt nach luxemburgischem Recht nicht von der anwaltlichen Schweigepflicht befreien. Die luxemburgische Anwaltskammer vertritt die Auffassung, dass diese Regelung selbst dann gilt, wenn ein Anwalt in Luxemburg in einem Verfahren vor einem luxemburgischen Gericht die Zeugenaussage seines Kollegen aus der deutschen Kanzlei nach Befreiung von der Schweigepflicht zugunsten von dessen Mandanten verwenden will, wenn der anwaltliche Zeuge in dieser Sache schon selbst tätig war. So wie hier durch das Gespräch von Herrn Blau mit

Herrn Schmitt geschehen. Mit dem Schutzinteresse des Mandanten ist ein derartiges Verständnis der anwaltlichen Schweigepflicht jedenfalls nicht mehr zu vereinbaren.

Da sich im vorliegenden Fall auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht mehr klären lässt, ob Schmitt mit Müller kollidiert ist, verliert Müller den Prozess.

Franz Peter Basten (78) ist seit 2004 in Luxemburg als Anwalt zugelassen, seit 2007 als avocat à la Cour, was zur Vertretung auch an den obersten Gerichten Luxemburgs berechtigt, einschließlich der Cour de Cassation, dem höchsten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und damit nicht nur das höchste Gericht in Zivilsachen, sondern auch in Strafsachen.



Franz Peter Basten.



Bei Rechtsstreitigkeiten im nahen Luxemburg ist die anwaltschaftliche Vertretung wichtig.

FOTO: DPA